

FAQ: Leistungsbewertung und Versetzung

(Anpassungen/Konkretisierungen Stand: 14.06.2021)

Wann werden die Klassenarbeiten (Jg. 5-9) und Klausuren (Jg. EF) geschrieben?	<p>In der Sekundarstufe I (SI) und in der EF muss im 2. Halbjahr in jedem schriftlichen Fach eine Klassenarbeit/Klausur geschrieben werden. Es können in der SI auch zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. Darüber entscheidet der/die Fachlehrer*in. In der SI darf eine Klassenarbeit auch durch eine andere Form der Leistungsüberprüfung ersetzt werden (z.B. mündliche Prüfung, Portfolio...). Die Klassenarbeitstermine werden i.d.R. mind. eine Woche vorher bekanntgegeben.</p> <p>In der EF darf - anders als in der SI - die eine noch zu schreibende Klausur nicht durch eine andere Art der Leistungsüberprüfung ersetzt werden.</p>
Wann werden die Klausuren in der Q1 geschrieben?	<p>In der Q1 finden die Klausuren planmäßig statt. Die Klausurtermine sind dem Klausurplan zu entnehmen.</p>
Wie werden Zeugnisnoten ermittelt?	<p>Die Leistungen aus dem Distanz- und Präsenzunterricht bilden die Grundlage für die Leistungsbewertung. Auch Inhalte, die ausschließlich im Distanzlernen vermittelt wurden, können Grundlage der schriftlichen Leistungsüberprüfung sein: <i>(§6.2) „Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können ebenfalls auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.“</i> (Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG)</p> <p>Die Lehrer*innen können Feststellungsprüfungen ansetzen, wenn keine ausreichende Grundlage für die Leistungsbewertung gegeben ist. Dies ist auch möglich, wenn die Selbstständigkeit der im Distanzlernen erbrachten Leistungen nicht erkennbar ist. Die Zeugnisnoten werden i.d.R. gleichwertig aus den schriftlichen Leistungen und der „Sonstigen Mitarbeit“ ermittelt. Eine rein rechnerische Bildung der Zeugnisnote ist unzulässig. Sie sind nach pädagogischen Maßstäben zu erteilen. <i>„Hierbei werden die im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen berücksichtigt.“</i> (https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten/abschluesse-pruefungen-versetzungen-und-wiederholungen-corona-zeiten). Am Ende dieses Schuljahres soll wohlwollend zu Gunsten der Schüler*innen die Festlegung der Zeugnisnote erfolgen, d.h. dass von der Gleichgewichtung zu Gunsten der Schüler*innen abgewichen werden kann.</p>
Gibt es in diesem Halbjahr „Blaue Briefe“ (Monita)?	<p>Es werden keine Monita versandt. Nicht ausreichende Leistungen, die bereits auf dem Halbjahreszeugnis ausgewiesen wurden, gelten als gemahnt.</p>
Werden in diesem Schuljahr wieder alle Schüler*innen versetzt?	<p>Nein, im Gegensatz zum letzten Schuljahr wird es Versetzungsentscheidungen geben, obwohl keine Monita versandt wurden. Das Ministerium informiert wie folgt: <i>„Reicht die Leistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach oder mehreren Fächern abweichend von den im Zeugnis für das erste Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 erteilten Noten nicht mehr aus, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung alle Minderleistungen berücksichtigt.“</i></p>

	<p><i>„§ 7 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass Minderleistungen, die von der Note im Halbjahreszeugnis abweichen, in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt werden (§ 50 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW in der für das Schuljahr 2020/2021 geltenden Fassung). Dies gilt auch, wenn eine Benachrichtigung gemäß § 50 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW erfolgt ist. Hätte eine Benachrichtigung für mehrere Fächer erfolgen müssen, so bleibt nur eine nicht ausreichende Leistung unberücksichtigt. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung alle Minderleistungen berücksichtigt.“</i></p> <p>Besonders für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 ist es wichtig zu beachten, dass sie mit der Versetzung in die Jgst. EF die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten. Daher sind alle nicht ausreichenden Leistungen versetzungswirksam – auch wenn diese nicht gemahnt wurden.</p> <p>Auch die Versetzung am Ende der EF ist mit einer Berechtigung und einem Abschluss verbunden, weshalb auch hier alle nicht ausreichenden Leistungen versetzungswirksam sind.</p> <p>Am Ende der Q1 findet keine reguläre Versetzung statt. Da aber ein Abschluss und eine Berechtigung erreicht werden, gelten in diesem Jahr besondere Regelungen auch für die Q1 und auch Nachprüfungsmöglichkeiten (außer bei Kursen, die mit 0 Punkten abschließen). Die Beratungslehrer*innen und der Stufenkoordinator stehen für Fragen zur Verfügung.</p>
<p>Können SuS eine Nachprüfung machen?</p>	<p>Normalerweise kann nur in <u>einem</u> Fach eine Nachprüfung abgelegt werden, wenn durch die Verbesserung der Note in diesem einen Fach die Versetzungsbedingungen erfüllt werden. In diesem Schuljahr gibt es abweichend von den allgemein geltenden Versetzungsregelungen jedoch eine „erweiterte Nachprüfungsregelung“, sodass auch in mehreren Fächern eine Nachprüfung abgelegt werden kann, um eine Versetzung, einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erreichen:</p> <p><i>Sonderregeln laut APO SI für das Schuljahr 2020/21:</i></p> <p><i>„Nachprüfung und Verbesserungsprüfung</i></p> <p><i>(1) Abweichend von § 23 Absatz 1 und § 44 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Eine Nachprüfung ist auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich.“</i></p> <p>Sollten Nachprüfungen in mehreren Fächern angesetzt werden müssen, ist nach jetzigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass mehrere Nachprüfungen eines/einer Schüler*in an einem Tag stattfinden.</p> <p>Nachprüfungen gibt es nach wie vor erst ab Stufe 7.</p>
<p>Wann finden die Nachprüfungen statt?</p>	<p>Die Nachprüfungen finden immer am Ende der Ferien statt. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich ab Freitag, 13.08., bereithalten. Momentan sind die Prüfungen wie folgt geplant:</p> <p>Schriftliche Nachprüfungen: Fr., 13.08.2021</p> <p>Mündliche Nachprüfungen: Mo., 16.08.2021.</p> <p>Die Schüler*innen müssen zu diesen Terminen vor Ort sein, um an den Nachprüfungen teilnehmen zu können. Sollte die Nachprüfung aufgrund von Urlaub versäumt werden, gilt dies als selbst verschuldetes Fehlen. Die Nachprüfung ist damit als nicht bestanden zu werten.</p> <p>Ein Fehlen bei den Nachprüfungen kann nur bei Krankheit und durch Vorlage eines schriftlichen Attestes entschuldigt werden.</p>

<p>Besteht wieder die Möglichkeit, ein Schuljahr freiwillig zu wiederholen?</p>	<p>„Mit einer Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden erweiterte Nachprüfungsmöglichkeiten geschaffen. Auf dem Verordnungsweg wird außerdem das freiwillige Wiederholen einer Klasse ermöglicht, ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer an einer Schule.“ (https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/ministerin-gebauer-wir-sichern-auch-2021-die-abschluesse-und-bildungswege-unserer)</p> <p>Anträge auf freiwillige Wiederholungen müssen von den Eltern vor den Zeugniskonferenzen gestellt werden, da die Zeugniskonferenz über diese Anträge entscheidet.</p>
<p>Wird eine Wiederholung aufgrund einer Nicht-Versetzung auf die Höchstverweildauer angerechnet?</p>	<p>In diesem Jahr gilt folgende Sonderregelung für Schüler*innen der SI, die nicht versetzt sind: <i>„(2) Zeiten der Einschränkungen des Schulbetriebs aus Gründen der Infektionsprävention und individueller Quarantänezeiten können besondere Gründe im Sinne von § 2 Satz 3 sein. Aus diesen Gründen kann die Versetzungskonferenz eine angemessene Verlängerung des Besuchs der Sekundarstufe I über die Höchstverweildauer hinaus beschließen. Dies ist zu dokumentieren.“</i> Dies bedeutet, dass Schüler*innen der SI, die „coronabedingt“ ein Schuljahr wiederholen müssen, dies auch dann tun können, wenn durch eine nochmalige Wiederholung die Höchstverweildauer an der Schule überschritten wird. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. (Regelungen SII siehe unten)</p>
<p>Bis wann können die Schüler*innen die Schulform in der SI wechseln?</p>	<p>Ein Wechsel der Schulform in der SI (z.B. ein Wechsel vom Gymnasium zur Gesamtschule oder Realschule) ist letztmalig am Ende der Jgst. 8 möglich. Die Jgst. 9 kann nur wiederholt werden, wenn die Höchstverweildauer an der Schule noch nicht überschritten wurde und die Jahrgangsstufe nicht schon einmal wiederholt wurde.</p>
<p>Welche Sonderregelungen gelten für das Ende der Erprobungsstufe?</p>	<p>„Nicht versetzte Schülerinnen oder Schüler können die Klasse 6 an der besuchten Schulform wiederholen. Die Höchstverweildauer in der Erprobungsstufe beträgt abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 1 vier Jahre. Dies ist zu dokumentieren.“</p> <p>Normalerweise verlassen Schüler*innen, die die Versetzung am Ende der Erprobungsstufe nicht schaffen, das Gymnasium und wechseln an eine andere Schulform. Auch einem Antrag der Eltern auf Wiederholung kann unter gewissen Bedingungen zugestimmt werden, wenn die Höchstverweildauer in der Erprobungsstufe (normalerweise drei Jahre) nicht überschritten wird. In diesem Schuljahr können die Schüler*innen die Jgst. 6 wiederholen, auch wenn sie dadurch vier Jahre in der Erprobungsstufe verweilen würden. Die Zeugniskonferenz spricht nur eine Empfehlung über einen Schulwechsel aus. Der Wunsch auf Wiederholung der Klasse 6 kann nicht abgelehnt werden. Die Eltern sollten sich in diesem Fall jedoch dringend von den Klassenlehrer*innen beraten lassen und überlegen, an welcher Schulform ihr Kind am besten gefördert werden kann.</p>
<p>Regelungen für die EF¹</p>	
<p>Kann die Einführungsphase am Ende dieses Schuljahres freiwillig wiederholt werden?</p>	<p>Ja. Die Einführungsphase kann am Ende dieses Schuljahres auf Antrag freiwillig wiederholt werden.</p>

¹ (<https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten/abschluesse-pruefungen-versetzungen-und-wiederholungen-corona-zeiten>)

Wird eine Wiederholung in der EF auf die Höchstverweildauer angerechnet?	<i>Bei einer freiwilligen oder notwendigen Wiederholung wird durch die Schule vermerkt, dass diese Wiederholung wegen der Corona-Pandemie erfolgt. Im Falle einer weiteren Wiederholung nach dem Schuljahr 2020/2021 kann dann eine Verlängerung der Höchstverweildauer ermöglicht werden.</i>
Regelungen für die Q1²	
Gibt es die Möglichkeit der Nachprüfungen in der Jahrgangsstufe Q1?	<i>Ja. Wenn aufgrund von Minderleistungen die Jahrgangsstufe wiederholt werden müsste, sind in diesem Schuljahr Nachprüfungen in jedem Fach möglich, in dem Minderleistungen vorliegen.</i>
Kann die Jahrgangsstufe Q1 freiwillig wiederholt werden?	<i>Ja. Die Jahrgangsstufe Q1 kann am Ende dieses Schuljahres auf Antrag freiwillig wiederholt werden.</i>
Wird eine Wiederholung auf die Höchstverweildauer angerechnet?	<i>Bei einer freiwilligen oder notwendigen Wiederholung wird durch die Schule vermerkt, dass diese Wiederholung wegen der Corona-Pandemie erfolgt. Im Falle einer weiteren Wiederholung nach dem Schuljahr 2020/2021 kann dann eine Verlängerung der Höchstverweildauer ermöglicht werden.</i> <i>Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler der aktuellen Jahrgangsstufe Q1, die im Schuljahr 2021/2022 ihre Abiturzulassung nicht erhalten.</i>
Können Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2020/2021 bereits ein Jahr der gymnasialen Oberstufe wiederholt haben, erneut wiederholen?	<i>Ja – wenn diese Wiederholung durch die wechselnden Phasen aus Distanz- und Präsenzunterricht im aktuellen Schuljahr bedingt ist. In diesem Fall kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung durch die Schulleitung eine Verlängerung der Höchstverweildauer und damit eine weitere Wiederholung genehmigt werden.</i>

Alle Regelungen zur Leistungsbewertung, Versetzung, Nachprüfung etc. sind im Schulgesetz geregelt und in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der SI (APO SI) und der Gymnasialen Oberstufe (APO GOSt) konkretisiert.

Für das Schuljahr 2021/21 sind Sonderregelungen angekündigt. Auf diese beziehen wir uns hier. Sie sind aber erst nach dem offiziellen Inkrafttreten geltendes Recht. Daher sind alle Aussagen noch unter Vorbehalt zu verstehen. Rechtlich bindend ist einzig und allein die Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Versetzungskonferenzen (28.06.2021).

Die Bestimmungen zur Leistungsbewertung und Versetzung sind hochkomplex und müssen immer auf die individuelle Situation des Schülers/der Schülerin übertragen werden. Deshalb kann diese FAQ-Liste nur zur groben Orientierung dienen und ersetzt keinesfalls die Beratung durch die Klassen-/Beratungslehrer*innen, die Stufenkoordinatoren und die Schulleitung. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die zuständigen Kolleg*innen.

² ebd.